

S a t z u n g

über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen in der Altstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325) und des § 118 (1) Ziff. 6 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282) und durch Gesetz vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 391) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 12. Juli 1978 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung ist die gesamte Altstadt von Homberg, die nach außen wie folgt begrenzt wird:

Ausgehend vom höchsten Punkt der Straße „An der Schloßmauer“, die im Grundbuch in Fl. I Nr. 899/5 eingetragen ist, herunter bis zum Auftreffen auf den Spazierweg Fl. II Nr. 557. Diesem entlang in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Fl. II Nr. 556. Diesem wiederum entlang bis zum Auftreffen auf den Burgring. Sodann bildet der Burgring in nördlicher Richtung die Grenze bis zur Einmündung des Friedhofsweges, der eingetragen ist im Grundbuch Fl. II Nr. 543/1. Diesem entlang bis zum Auftreffen auf die Marktstraße. Der Marktstraße entlang bis zum Auftreffen auf die Frankfurter Straße. Von dort stadteinwärts bis zur Einmündung des „Wegelchens“ Fl. II Nr. 539/2 soll die Frankfurter Straße und von dort aus dieses „Wegelchen“ die weitere Begrenzung bilden. Über die Friedrichstraße hinweg bildet weiterhin das „Wegelchen“ die Grenze bis zum Auftreffen auf die Bahnhofstraße. Diese weiteren einzelnen Teilstrecken sind eingetragen im Grundbuch unter Fl. II Nr. 536 und 533.

Alsdann bilden der Stadthallenweg und der Stadthallenplatz die Grenze bis zum Auftreffen auf den Weg „Am tiefen Hain“, der eingetragen ist im Grundbuch unter Fl. II Nr. 584/8. Diesem entlang stadteinwärts bis zum Auftreffen auf die Frankfurter Straße. Sodann bildet die Frankfurter Straße stadteinwärts die Grenze bis zur Einmündung des „Wegelchens“ „Zur Hangelburg“, das eingetragen ist im Grundbuch Fl. II Nr. 588. Diesem entlang bis zum Auftreffen auf den Weg „Zum hohen Tor“. Sodann bildet dieser Weg die Grenze stadteinwärts bis zur ehemaligen Schule, die eingetragen ist im Grundbuch Fl. II Nr. 304/2.

Von dort bis zum Ausgangspunkt bildet die Straße „An der Stadtkirche“ die Grenze, jedoch unter Einbeziehung aller Grundstücke die südlich heran angrenzen und eingetragen sind im Grundbuch Fl. II Nr. 305, 78/1, 307, 308, 309, 77/1, 311, 312/1, 312/2 und 560.

§ 2

- (1) Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der sonstigen erhaltenswerten Eigenart der Altstadt von Homberg sind geringere als die in den §§ 7 und 8 HBO oder die in der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 09. Mai 1977 vorgeschriebenen Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zulässig; dabei dürfen die in den Abs. (2) und (3) bezeichneten Maße nicht unterschritten werden, es sei denn, dass bauplanungsrechtliche Vorschriften dies erfordern, und der Flächennutzungsplan die Bebauung zulässt.
- (2) Die Breite der Bauwiche beträgt die Hälfte der in § 7 (3) und (5) HBO genannten Maße. Weist die Altbebauung Traufgassen (Reule, Winkel, Ahlen) auf, die nach Satz 1 nicht zulässig wären, werden die Maße für Bauwiche auf die Maße der bisherigen Traufgassen verringert.
- (3) Die Maße der Abstände und Abstandsflächen betragen die Hälfte der Maße nach § 8 HBO und der Maße, die sich aus den Vorschriften der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 09. Mai 1977 ergeben, sofern Aufenthaltsräume ausreichend belichtet sind. Die Abstände und Abstandsflächen von Gebäuden, die sich an Verkehrsflächen gegenüberliegen, ergeben sich aus der jeweiligen Breite der Verkehrsfläche; das gleiche gilt für Abstände und Abstandsflächen zwischen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Ablauf des auf die Vollendung der Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Homberg (Ohm), den 12. Juli 1978

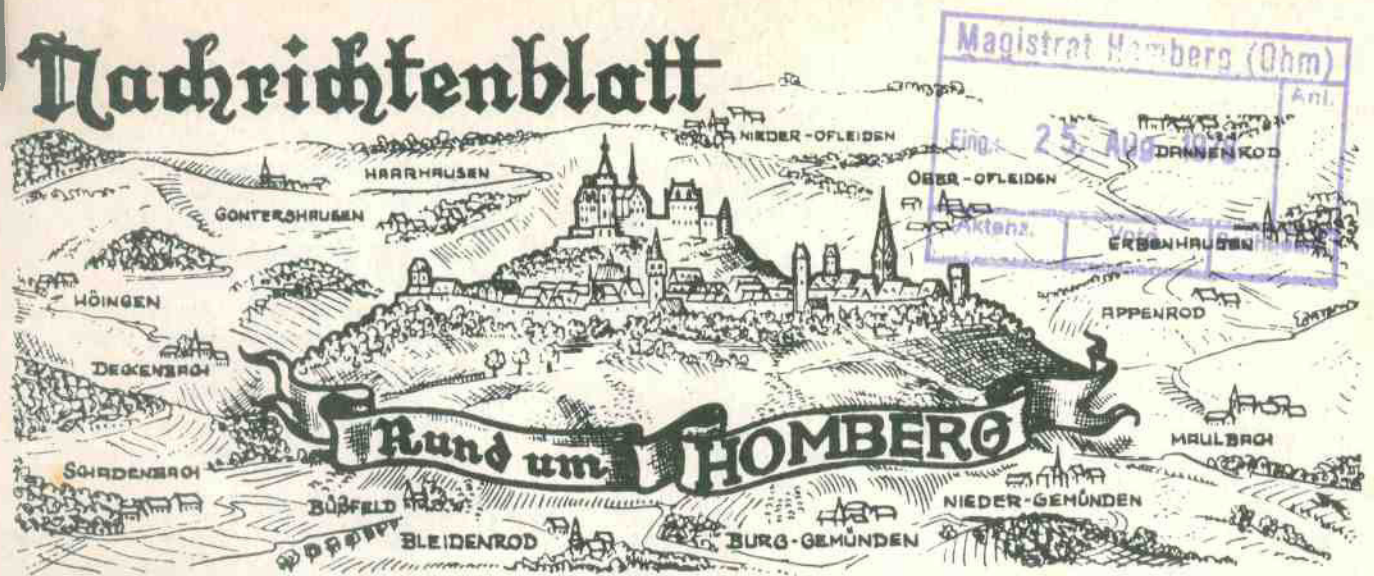
Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)

(Seitz)
Bürgermeister

Satzung: Beschluss: 12. Juli 1978

Bekanntmachung: 25.08.1978

Nachrichtenblatt



Amtliches Verkündungsorgan der Stadt Homberg und der Gemeinde Gemünden

Jahrgang 9

Freitag, den 25. August 1978

Nummer 34

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Notrufe

DRK Krankenwagen	Tel. 203
Freiw. Feuerwehr Homberg (Brand- und Katastrophenschutz)	Tel. 212
Polizeistation Alsfeld	Tel. 06631/765

Ärztlicher Sonntagsdienst

Gruppe I – Nord

Samstag, den 26.8., Sonntag, den 27.8. und Mittwoch,
den 30.8.1978

Dr. Walb, Homberg, Tel. 06633/821

Gruppe II – Süd

Samstag, den 26.8. und Sonntag, den 27.8.1978

Dr. Janisch, Nieder-Ohmen, Tel. 06400/336

Mittwoch, den 30.8.1978

Dr. Morkel, Nieder-Ohmen, Tel. 06400/8305

Apotheken-Nachtdienst in Homberg

ab Samstag, den 26.8.1978, 13.00 Uhr
bis Samstag, den 2.9.1978, 13.00 Uhr

Rathaus-Apotheke

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Am Sonntag, dem 27. Aug. 1978,

TA E. Dapper, Gemünden, Tel. 06634/250

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

an Wochenenden u. Feiertagen für den Bereich Homberg,
zu erfragen bei DRK-Kreisverband Alsfeld (Tel. 06631/791).

Sprechstunden der Stadtverwaltung Homberg

montags, mittwochs und freitags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 08.00 bis 12.00 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters

montags, mittwochs und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Zahltag der Stadtkasse

montags, mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

STADT HOMBERG

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen in der Altstadt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 1978 eine Satzung über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen in der Altstadt von Homberg beschlossen.

Die Satzung wird gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Homberg in dieser Ausgabe des Nachrichtenblattes "Rund um Homberg" öffentlich bekanntgemacht.

Homberg, den 17. Aug. 1978

Der Magistrat der Stadt Homberg
Seitz – Bürgermeister

Satzung über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen in der Altstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Febr. 1952 (GVBl. I Seite 11) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I Seite 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Aug. 1976 (GVBl. I Seite 325) und des § 118 (1) Ziff. 6 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. Aug. 1976 (GVBl. I Seite 339), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I Seite 282) und durch Gesetz vom 26. Sept. 1977 (GVBl. I Seite 391) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg in ihrer Sitzung am 12. Juli 1978 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung ist die gesamte Altstadt von Homberg, die nach außen wie folgt begrenzt wird:

TANKSTELLEN-SONNTAGSDIENST in Homberg

am 27.8.1978 (ab Samstag 14.00 Uhr)
FREIE TANKSTELLE HOLLAND
und den anschließenden Wochenspätdienst
bis 20.00 Uhr.

Rund um Homberg – Seite 2

Ausgehend vom höchsten Punkt der Straße "An der Schloßmauer", die im Grundbuch in Fl. I Nr. 899/5 eingetragen ist, herunter bis zum Auftreffen auf den Spazierweg Fl. II Nr. 557. Diesem entlang in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Fl. II Nr. 556. Diesem wiederum entlang bis zum Auftreffen auf den Burgring. Sodann bildet der Burgring in nördlicher Richtung die Grenze bis zur Einmündung des Friedhofweges, der eingetragen ist im Grundbuch Fl. II Nr. 543/1. Diesem entlang bis zum Auftreffen auf die Marktstraße. Der Marktstraße entlang bis zum Auftreffen auf die Frankfurter Straße. Von dort stadteinwärts bis zur Einmündung des "Wegelchens" Fl. II Nr. 539/2 soll die Frankfurter Straße und von dort aus dieses "Wegelchen" die weitere Begrenzung bilden. Über die Friedrichstraße hinweg bildet weiterhin das "Wegelchen" die Grenze bis zum Auftreffen auf d. Bahnhofstraße. Diese weiteren einzelnen Teilstrecken sind eingetragen im Grundbuch unter Fl. II Nr. 536 und 533. Alsdann bilden der Stadthallenweg und der Stadthallenplatz die Grenze bis zum Auftreffen auf den Weg "Am tiefen Hain", der eingetragen ist im Grundbuch unter Fl. II Nr. 584/2. Diesem entlang stadteinwärts bis zum Auftreffen auf die Frankfurter Straße. Sodann bildet die Frankfurter Straße stadteinwärts die Grenze bis zur Einmündung des "Wegelchens" "Zur Hangelburg", das eingetragen ist im Grundbuch Fl. II Nr. 588. Diesem entlang bis zum Auftreffen auf den Weg "Zum hohen Tor". Sodann bildet dieser Weg die Grenze stadteinwärts bis zur ehemaligen Schule, die eingetragen ist im Grundbuch Fl. II Nr. 304/2.

Von dort bis zum Ausgangspunkt bildet die Straße "An der Stadtkirche" die Grenze, jedoch unter Einbeziehung aller Grundstücke die südlich heran angrenzen und eingetragen sind im Grundbuch Fl. II Nr. 305, 78/1, 307, 308, 309, 77/1, 311, 312/1, 312/2 und 560.

§ 2 –

(1) Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der sonstigen erhaltenswerten Eigenart der Altstadt von Homberg sind geringere als die in den §§ 7 und 8 HBO oder die in der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 9. Mai 1977 vorgeschriebenen Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zulässig; dabei dürfen die in den Abs. (2) und (3) bezeichneten Maße nicht unterschritten werden, es sei denn, daß bauplanungsrechtliche Vorschriften dies erfordern, und der Flächennutzungsplan die Bebauung zuläßt.

(2) Die Breite der Bauwiche beträgt die Hälfte der in § 7 (3) und (5) HBO genannten Maße. Weist die Altbebauung Traufgassen (Reule, Winkel, Ahlen) auf, die nach Satz 1 nicht zulässig wären, werden die Maße für Bauwiche auf die Maße der bisherigen Traufgassen verringert.

(3) Die Maße der Abstände und Abstandsflächen betragen die Hälfte der Maße nach § 8 HBO und der Maße, die sich aus den Vorschriften der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 9. Mai 1977 ergeben, sofern Aufenthaltsräume ausreichend belichtet sind. Die Abstände und Abstandsflächen von Gebäuden, die sich an Verkehrsflächen gegenüberliegen, ergeben sich aus der jeweiligen Breite der Verkehrsfläche; das gleiche gilt für Abstände und Abstandsflächen zwischen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 3 –

Diese Satzung tritt mit dem Ablauf des auf die Vollendung der Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Homberg, den 12. Juli 1978

Der Magistrat der Stadt Homberg

Antrag auf Wasserentnahme

Herr Wilfried Stein aus Homberg-Deckenbach hat beim Landrat des Vogelsbergkreises Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Zutageförderung von Wasser aus Quellen auf dem Grundstück in der Gemarkung Schadenbach Fl. 1. Nr. 165/2 Anlegung und Speisung einer Teichanlage

und Einleitung

des Wassers aus der Teichanlage in den Flachs der Gemarkung Schadenbach Fl. 1 Nr. 219, gestellt. Zur Ermittlung etwaiger Beteiligter im Sinne des § 11 liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen nat in der Zeit vom 28. Aug. 1978 bis einschl. 27. Sept. bei der Stadtverwaltung Homberg, Rathaus, Markts Zimmer 10, während der Dienststunden der Verwaltung jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können bei dem Amt oder beim Landrat des Vogelsbergkreises, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Homberg, den 17. Aug. 1978

Der Magistrat der Stadt Homberg
Seitz – Bürgermeister

Bekanntmachung des Abmarkungstermines

Am 8. Sept. 1978, 8.30 Uhr findet anlässlich der Vertheilung der hiernach genannten Grundstücke ein Abmarkungstermin statt.

Gemeinde Homberg, Gemarkung Maulbach
Flur 1 Flurstücke 327 u.a. (Homberger Straße) K 5

Den Beteiligten (Eigentümer, Erbbauberechtigte) wird an dem angegebenen Zeitpunkt an Ort und Stelle (Treffpunkt: Homberger Straße, Ecke Obergasse) ein

Beteiligte, die am Abmarkungstermin nicht teilnehmen, sich auch nicht durch einen schriftlich Bevollmächtigten lassen, erhalten, wenn Grenzmarken neu errichtet oder entfernt worden sind, einen Abmarkungsbescheid, der durch Offenlegung des Abmarkungsergebnisses zu ersehen ist.

Kosten, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Abmarkung entstehen, werden nicht erstattet.

Die Vorschriften des Abmarkungsgesetzes vom 3.7.1970 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 18.3.1970 (GVBl. I S. 231) und vom 18.3.1970 (GVBl. I S. 231) die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, sind im Amtsblatt der Gemeinde Homberg veröffentlicht.

§ 12 – Abmarkungstermin

(1) Nimmt ein beteiligter Grundstückseigentümer, der nach § 11 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes geladen worden ist, an dem Abmarkungstermin nicht teil, so kann trotzdem abgemarkt werden. Dies gilt auch, wenn nach § 11 verfahren worden ist.

§ 17 – Betreten der Grundstücke

Wer mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung des Abmarkungsgesetzes beauftragt ist, ist in Erfüllung dieses Auftrages berechtigt, Grundstücke zu betreten und die nach seinem Erfordernis erforderlichen Arbeiten auf ihnen auszuführen. Für entstehende Flurschäden hat Ersatz zu leisten, wer die Maßnahme trägt § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 20 – Kostenpflicht in besonderen Fällen

(1) Kosten, die durch Vereitelung einer Abmarkung entstehen, können dem zur Last gelegt werden, der sie verschuldet hat.

(Siegel)

Im Auftrag: gez. Unterschrift

MITTEILUNGEN

Sprechtag der LVA

Der nächste Sprechtag der LVA Hessen findet in Homberg, Rathaus,

am Dienstag, dem 12. Sept. 1978, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr statt.

Homberg, den 25. Aug. 1978

Der Magistrat der Stadt Homberg

m Homberg – 5
che der Vera
ährliche Bespre
s Veranstaltung
ontag, dem 11.
n Cafe Heinrich
werden alle Ve
von Vereinigun
rdtverwaltung ei
ncht erhalten
schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werde

ng zu vermie
.66
Auskünfte Sta
rg, den 18. Au
D

TANDESAM

sehene Ehesch
August 1978

Dreher Paul Ar
die Arzthelfer
berg-Ober-Ofld

atulieren

äglich:
um 80. Geburt
Heinrich Seitz,
Ernst Rühl, Hc

um 94. Geburt
milie Röcker,

um 80. Geburt
lise Schäfer, H

um 91. Geburt
Marie Handsteir

um 85. Geburt
phanna Hedric
phanna Schröd

SCHUL

richtsbeginn
berg

nterrichtsbeg
folgt geregelt

uljahr Dienst
O. Schuljahr:
Monta

AUS VERE

erverein Ho
berhessische

Zeit vom 31.
rige Deutsche

